

Satzung

des Wassersportvereins "Warturm" e.V., Bremen



§ 1

Name und Sitz des Vereins

der am 18.4.1926 gegründete Verein führt den Namen Wassersportverein "Warturm" e.V., hat seinen Sitz in Bremen und ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen.

Er führt den oben abgebildeten Stander. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, Pflege der Leibesübung und jeder Art von Wassersport, sowie der Wahrung der wassersportlichen Interessen seiner Mitglieder an der Ochtum und den anschließenden Gewässern. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen beiderlei Geschlechts als

a) aktives

b) passives Mitglied

Zu a) Aktive Mitglieder sind solche, die den Wassersport aktiv ausüben.

Zu b) Passive Mitglieder sind solche, die den Wassersport nicht aktiv ausüben.

Ehrenmitglieder können für außerordentliche Verdienste um den Verein oder um den Wassersport ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitglieds, sind aber von allen Beitragszahlungen befreit. Sie werden auf Antrag des Vorstandes auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 4

Jugendabteilung

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung unter Führung des Jugendwartes, in welcher Personen bis zu 18 Jahren und - wenn sie noch in der Berufsausbildung sind - auch darüber aufgenommen werden. Der Jugendwart muß volljährig sein.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige haben dem Antrag die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende und erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der geschäftsführende und erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Aufnahme ist durch Aushang an geeigneter Stelle auf dem Vereinsgelände (innerhalb des Vereinsheims/Bootshauses) bekanntzugeben. Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Kalenderjahres.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.

Beim Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sämtliche geldlichen Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austritts geregelt sein. Die im Bootshaus eingebrachten Werte (Boot und Zubehör) haften für die geldlichen Rückstände. Sie dürfen erst nach der Regelung aller geldlichen Verpflichtungen aus dem Bootshaus entfernt werden. Bootshaus-schlüssel müssen beim Austritt dem Verein zurückgegeben werden. Kosten für den Austausch der Schließanlagen und aller Schlüssel können bei Nichtrückgabe vom Verein an das ausgetretene Mitglied geltend gemacht werden!

Private Gegenstände sind beim Austritt sofort zu entfernen.

§ 7

Ausschluß

Der Ausschluß kann erfolgen

1. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 monatlichen Beiträgen im Rückstand ist,
2. wenn das Mitglied durch seine Handlungen oder sein Betragen das Ansehen des Vereins schädigt,
3. wenn das Mitglied gegen die Satzung bzw. Verordnungen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung eine Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlußbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Gegen diesen Beschluß des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

Für den Fall des Ausschlusses gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Durch die Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Verordnungen des Vereins, erlangt aber erst durch Zahlung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages die Rechte eines Mitgliedes. Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung, jedoch übernimmt der Verein für die in die Vereinsanlagen eingebrachten Gegenstände, wie Boote und das dazugehörige Inventar, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, sowie für die Beschädigung derselben keinerlei Haftung.

Der Vorstand und der Verein als solcher übernimmt den einzelnen Mitgliedern gegenüber keinerlei Aufsichtspflicht und Haftung, sowie evtl. hieraus abgeleitete Ansprüche an den Vorstand oder den Verein werden von vornherein ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jugendliche Mitglieder, obgleich sich der Vorstand und Verein bemühen, alle Mitglieder, besonders die Jugendlichen, zu sittsamem und anständigem Benehmen anzuhalten. Aktive Mitglieder, soweit sie volljährig sind, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Standerrecht, d.h. sie dürfen den Stander des WV Warturm am Boot führen

§ 9a

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt werden.

Für außergewöhnliche Vorhaben können Umlagen, Darlehen bzw. Aufnahmegebühren, die in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen, erhoben werden.

Der Beitrag sowie die Bootslagergebühr ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder wenn im Laufe des Jahres die Bootslagerung seitens des Mitglieds aufgegeben wird.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr bzw. den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 10

Gemeinschaftsdienst

Alle aktiven Mitglieder gemäß § 3 der Satzung beteiligen sich jeweils im Herbst und im Frühjahr an der Gemeinschaftsarbeit, die zur Instandhaltung der Vereinsanlagen dient. Die Gemeinschaftsarbeit umfasst jährlich in Ochtumsand und im Stammhaus in Warturm zwei Tage á 6 Stunden. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Arbeitsdienst befreit. Die Benachrichtigung zum Arbeitsdienst hat schriftlich zu erfolgen. Wer nicht teilnimmt, zahlt für jede versäumte Stunde eine Versäumnisgebühr. Die Höhe derselben wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit bestimmt. In außergewöhnlichen Fällen kann zusätzliche Gemeinschaftsarbeit angesetzt werden. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von Gemeinschaftsarbeit zu befreien.

§ 11

Organe

Organe des Wassersportvereins "Warturm" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus dem :

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftwart
- Kassenwart

Der Verein wird von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei einer der Handelnden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand der

- Jugendwart
- Wanderwart
- Kanurennsportwart
- Wildwasserkanuwart
- Motorkanuwart
- Bootshauswart
- Pressewart
- Stegwart OS
- Hallenwart OS

an, sowie weiterer, von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählte, mit Sonderaufgaben betraute Personen.

Der Jugendwart wird auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Jugendordnung von den Jugendlichen des Vereins gewählt, und auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Trainer werden vom Vorstand ernannt. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in den Vorstandssitzungen. Die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitsausschüsse wählen. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sollte nicht mehrere Funktionen ausüben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen untereinander keine Personalunion haben. Der Vorstand regelt seine Geschäftsführung selbständig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ersatzwahlen können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13

Vereinsführung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die stets ausgerichtet auf den Zweck des Vereins gemäß dem Gesetz und dieser Satzung zu erfolgen hat.

Folgende Aufgaben kann der Vorstand nicht ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung durchführen:

- a) Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, sowie die Belastung von vereinseigenem Grundvermögen
- b) Errichtung von Baulichkeiten
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über einen längeren Zeitraum als 10 Kalenderjahre
- d) Aufnahme von Darlehen im Namen des Vereins
- e) Ausgaben über Euro 1500,00

Außerdem bedürfen folgende Rechtshandlungen namens des Vereins eines Vorstandsbeschlusses:

- a) Anfechtung der Mitgliedschaft eines Mitglieds
- b) Ausschluss eines Mitglieds
- c) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) alle außerordentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht unter a) bis c) bereits aufgeführt wurden

bereits aufgeführt wurden

Über sämtliche Vorstandssitzungen hat der Schriftwart ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist. Ist dieser verhindert, bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter. Die Protokolle sind entsprechend abzulegen. Die Protokolle, wie auch der Gegenstand der Vorstandssitzungen sind vertraulich und nur dem Vorstand zugänglich.

§ 14

Kassenprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und einer neu gewählt wird.

Sie haben die Aufgabe, im Laufe des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), spätestens rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber einen Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu geben.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Eintragungen erstrecken, nicht aber auf die Höhe und Zweckmäßigkeit der ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben. Sie haben jedoch die Pflicht, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten unverzüglich den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Mitgliederversammlung

Zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten finden Mitgliederversammlungen statt, zu denen mit Tagesordnung schriftlich eingeladen wird.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthält:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Anträge
- c) Berichte der Funktionsträger über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechtsausschusses
- g) Beitragsfestsetzung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr
- h) Verschiedenes

Wenn der Vorstand es für erforderlich hält, kann er weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Sie muß stattfinden, wenn sie von 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Einladungen zur ordentlichen Hauptversammlung haben schriftlich zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und zu einer außerordentlichen Hauptversammlung in gleicher Weise zwei Wochen vorher zu erfolgen.

§ 16

Geschäftsordnung

Jede einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Mitglieder, deren Interessen durch die Abstimmung unmittelbar beeinflusst werden. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird er von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Anträge zu sämtlichen Versammlungen müssen spätestens drei Tage vorher in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Die Dringlichkeit müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürworten.

Abstimmungen erfolgen öffentlich oder auf Antrag geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei mehreren Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten Stimmgleichheit, muss eine Stichwahl stattfinden.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Bei Abstimmungen, die in der Satzung besonders herausgestellt sind, gilt die angeführte Mehrheit.

Von den Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich oder sinngemäß enthalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, nach der Genehmigung durch die Versammlung, zu unterzeichnen

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beraten und beschlossen werden, deren Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung in §§ ..." enthalten muss. Anträge für eine Satzungsänderung können vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen allen Mitgliedern mit der Einladung zu einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben werden, damit die Mitglieder sich auf eine gewünschte Satzungsänderung einstellen können.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Wassersportvereins "Warturm" e.V. kann nur auf einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind

Zum Auflösungsbeschluß ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorhandenes Vermögen ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes im Wege der Liquidation auf den Landessportbund Bremen e.V. mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Kanusports zu verwenden.

Hiermit wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 15. Januar 2011 und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Fassung der Satzung übereinstimmt.

Bremen, den 21. Januar 2012

1. Vorsitzender

Schriftführer